OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350443/2/Bm/PP

Datum:
Linz, 16. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des T.K., X, G., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15.11.2017, GZ: BHGMSO-2017-434763/8-SI, wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15.11.2017, GZ: BHGMSO-2017-434763/8-SI, wird bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15.11.2017, GZ: BHGMSO-2017-434763/8-SI, wurde in Spruchpunkt I. ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgrund seines Antrages Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV (Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben) ab 02.11.2017 bis längstens 30.11.2017 zuerkannt wird.
In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe der Rechtsgrundlagen aus, dass sich der Bf aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage befinde. Aufgrund der Höhe des derzeitigen Einkommens (AMS-Leistung) würden die Voraussetzungen für einen Bezug von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab Dezember 2017 nicht mehr vorliegen und sei deshalb die Leistung zu befristen gewesen. Der Bf sei geschieden und lebe derzeit in einem angemieteten Zimmer im Wohnhaus G.-G. Seit 21.10.2017 sei der Bf beim AMS arbeitssuchend vorgemerkt und würde dort eine Leistung iHv 21,78 Euro täglich (Notstandshilfe) beziehen. Laut eigenen Angaben verfüge der Bf über keinerlei Sparguthaben, Bausparverträge, Lebensversicherungen oder sonstige Vermögenswerte.

2. Dagegen wurde vom Bf innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin ausgeführt, die Beschwerde richte sich nur gegen eine zu geringe Höhe der zuerkannten Mindestsicherung. Dem Bf sei aufgrund seines Antrages vom 02.11.2017 bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe des Mindeststandards für volljähre Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV) zuerkannt worden. In der Begründung des Bescheides werde ausgeführt, dass der Bf derzeit in einem angemieteten Zimmer im Wohnhaus G.-G. wohne.
Der Bf bewohne im genannten Wohnhaus ein Zimmer und teile sich Bad und WC mit einem Mitbewohner. Zudem gebe es Küchen, die jeweils für drei bzw. vier Mitbewohner genützt werden können. Die nach der Judikatur des VwGH verlangte deutliche Kostenersparnis (vgl. VwGH 11.08.2017, Ra 2016/10/0092) sei in diesem Fall nicht gegeben. Es wäre daher der Mindeststandard für Einzelpersonen heranzuziehen gewesen.

Es werden sohin die Anträge gestellt, dass LVwG Oberösterreich möge,
1. den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Bf der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 der Oö. BMSV zuerkannt wird, in eventu
2. den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen.

3. Mit Schreiben vom 21.12.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich (LVwG Oö.) vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt, insbesondere die Wohnverhältnisse des Bf, ausreichend aus dem Verfahrensakt und dem Beschwerdevorbringen ergibt. Darüber hinaus wurde von keiner Partei der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 02.11.2017 ersuchte der Bf um Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Der Bf wohnt seit 20.10.2017 im Wohnhaus G.-G., X. Nach der Benützungsvereinbarung-Hausordnung bewohnt der Bf dort ein Zimmer mit dem Recht auf Mitbenützung des Bades und des WCs sowie der Küche und der sonstigen Gemeinschaftsräume. Im Konkreten teilt sich der Bf Bad und WC mit einem Mitbewohner, die Küche mit maximal drei Mitbewohnern. Im Wohnheim wird weiters eine Waschmaschine mit Trockner zur Verfügung gestellt, ebenso auch Geschirr bei Bedarf. Das Wohnheim besitzt für die Mieter auch einen Aufenthaltsraum mit Fernseher.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere der für das Wohnhaus geltenden Hausordnung, dem Vorbringen des Bf in der Beschwerde und der Auskunft einer Vertreterin des Wohnhauses G.-G.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. § 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, lautet:

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierte Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung – Oö. BMSV).

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandard) zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, pro Person 649,10 Euro.

5.2. Vom Bf wird als Beschwerdegrund vorgebracht, dass ihm der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV für alleinstehende Personen zu gewähren sei und nicht jener für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben. Durch das Bewohnen eines Zimmers im Wohnhaus G.-G. würde die nach der Judikatur des VwGH verlangte deutliche Kostenersparnis nicht gegeben sein.

Zur Frage, was als „Haushaltsgemeinschaft“ zu gelten hat, darf auf die Ausführungen des VwGH im Erkenntnis vom 23.10.2012, 2012/10/0020, zum Nö. Mindestsicherungsgesetz verwiesen werden:

„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein 'gemeinsamer Haushalt' vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht dann bereits vor, wenn ein Teil einer Wohneinheit (unter-)vermietet wird. Es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegeben, wenn der (Unter-)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter-)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinn des

Nö. MSG anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheiten zu befriedigen."

Im gegenständlichen Fall hat der Bf ein Zimmer im G.-Wohnheim angemietet und teilt sich Bad und WC mit einem Mitbewohner sowie Küche mit mehreren Mitbewohnern. Darüber hinaus steht ein Aufenthaltsraum mit Fernseher zur Verfügung. Ebenso besitzt das Wohnheim Waschmaschine und Trockner, die von sämtlichen Mitbewohnern benützt werden kann. Dadurch ist jedenfalls eine deutliche Kostenersparnis gegenüber einem alleinigen Haushalt anzunehmen.
In den Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a BVG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, RV 677 BLG Nr. XXIV GB, 14, wird dazu festgehalten, dass in Anlehnung an EU-SILC (Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen) davon ausgegangen wird, dass der Regelbedarf eines Haushaltes mit zwei volljährigen Personen 150 % dessen einer alleinstehenden Person beträgt.

Soweit der Bf auf das Erkenntnis des VwGH vom 11.08.2017, Ra 2016/10/0092, verweist, ist festzuhalten, dass der VwGH darin von einer Haushaltsgemeinschaft ausgegangen ist, wenn der Untermieter eines Zimmers in einem Wohnhaus auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie etwa Küche oder Waschmaschine mit anderen Bewohnern mitbenütze.
Dieser dem genannten Erkenntnis zugrundeliegender Sachverhalt liegt auch gegenständlich vor. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der VwGH im angeführten Erkenntnis von einer Kostenersparnis ausgegangen ist, obwohl Bad und WC zur alleinigen Benutzung stand und Geschirr selbst anzuschaffen war. Die gemeinsame Benutzung von Küche und Waschmaschine reichte aus, um eine Haushaltsgemeinschaft anzunehmen.

Die Qualifikation der gegenständlichen Wohnsituation des Bf als in Haushaltsgemeinschaft lebend erfolgte nach den vorgängigen Ausführungen daher von der belangten Behörde zu Recht und war demgemäß der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV der Berechnung über die Höhe der dem Bf zuerkannten bedarfsorientierten Mindestsicherung zugrunde zu legen.

Diese rechtliche Würdigung steht im Übrigen auch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Beurteilung einer Haushaltsgemeinschaft und des zugrunde zu legenden Mindeststandards (vgl. LVwG-350338/8/Py/FE vom 24.05.2017: die dagegen erhobene Revision wurde vom VwGH mit Beschluss vom 29.09.2017, Ra 2017/10/0118-4, zurückgewiesen; LVwG-350041/15/KLi/TK vom 19.05.2014; LVwG-350075/6/GS/BD/IH vom 27.10.2014 u.a.).

Der Beschwerde war daher keine Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier